

6. FEBRUAR 2015

Telekommunikationsüberwachung durch Funkzellenabfragen

Seit 2008 erlaubt die Strafprozessordnung die Abfrage von Telekommunikations-Verbindungsdaten durch Ermittlungsbehörden bei den Mobilfunk-Providern (§100g StPO). Diese sogenannte Funkzellenabfrage dokumentiert die mobilfunkgestützte Kommunikation und gibt Aufschluss, wer wann in der räumlich bezeichneten Funkzelle mit wem in Kontakt stand. Bei der Erhebung von Verbindungsdaten in Funkzellen werden regelmäßig die Daten von hunderten oder tausenden AnwohnerInnen oder PassantInnen miterfasst, ohne dass gegen sie ein polizeilicher Verdacht bestehen würde.

Die Beauftragten für Datenschutz von Bund und Ländern kritisierten die Funkzellenabfrage bereits 2011 als unverhältnismäßig und forderten deutliche gesetzliche Einschränkungen: "Die Funkzellenabfrage ist ein verdeckter Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG). Sie richtet sich unterschiedslos gegen alle in einer Funkzelle anwesenden Mobilfunkgerätebesitzer, nicht nur – wie etwa eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO – gegen bestimmte einzelne Tatverdächtige. Sie offenbart Art und Umstände der Kommunikation von u. U. Zehntausenden von Menschen, die selbst keinen Anlass für einen staatlichen Eingriff gegeben haben. Sie schafft damit des Weiteren die Möglichkeit, diese Personen rechtswidrig wegen Nicht-Anlasstaten, etwa Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, zu verfolgen. Sie ist bezogen auf einzelne Personen ein Instrument der Verdachtsgenerierung." (Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 27. Juli 2011)

Wir fragen den Senat:

- 1. Wie viele nicht-individualisierte Funkzellenabfragen (FZA) bzw. Verkehrsdatenerhebungen wurden in Bremen seit 2008 in wie vielen Verfahren für und durch welche Behörden vorgenommen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Behörde.)
- 2. In welchen exakt bezeichneten Gebieten wurden die Funkzellenabfragen jeweils durchgeführt und über welchen Zeitraum erstreckten sich die Funkzellenabfragen jeweils?
- 3. Wie viele Verkehrsdatensätze sind jeweils an die Behörde übermittelt worden? Wie viele Telekommunikationsanschlüsse waren jeweils betroffen?
- 4. Zur Aufklärung welcher Straftatbestände sind nicht-individualisierte Funkzellenabfragen erfolgt? Waren alle Straftaten auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung?
- 5. Wie viele Anschlussinhaberfeststellungen wurden vorgenommen?
- 6. In wie vielen Verfahren konnten durch die FZA neue Ermittlungsanhalte gewonnen werden?
- 7. In wie vielen Verfahren haben die Daten der FZA zu einer Verurteilung geführt?
- 8. Wie viele der betroffenen Personen wurden über die Maßnahme nachträglich benachrichtigt?
- 9. Wurden nicht-individualisierte FZA bei Demonstrationen und Versammlungen vorgenommen? Wenn ja: bei welchen und aus welchem Grund?
- 10. Welche Löschfristen gelten für die Datensätze aus Funkzellenabfragen?

- 11. Wie bewertet der Senat die Entscheidung des Abgeordnetenhauses Berlin, wonach eine ständige Berichtspflicht für die nicht-individualisierten Funkzellenabfragen gegenüber dem Parlament eingeführt und es im Rahmen eines Modellprojekts Betroffenen ermöglicht werden soll, sich per SMS über durchgeführte Funkzellenabfragen, die ihr Mobiltelefon umfassten, zu informieren (Beschluss der 57. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11.12.2014)?
- 12. Wird sich der Senat auf Bundesebene für eine gesetzliche Beschränkung oder Abschaffung der nicht-individualisierten Funkzellenabfrage einsetzen?
- 13. Welche landespolitischen Maßnahmen zur Reduzierung und Einschränkung und zur der besseren Dokumentation von Funkzellenabfragen sind nach Ansicht des Senates notwendig?
- 14. Welchen Kosten entstanden seit 2008 durch Funkzellenabfragen für Bremen? Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE.

zurück zu: Detail

QUELLE: <u>HTTP://WWW.LINKSFRAKTION-BREMEN.DE/BUERGERSCHAFT/ANFRAGEN/DETAIL/ARTIKEL/TELEKOMMUNIKATIONSUEBERWACHUNG-DURCH-FUNKZELLENABFRAGEN-1/</u>